

§ 524 Haftung für Sachmängel

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 524 Haftung für Sachmängel." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 939–40. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 524 Haftung für Sachmängel

(1) Verschweigt der Schenker arglistig einen Fehler der verschenkten Sache, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) ¹Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die geleistete Sache fehlerhaft und der Mangel dem Schenker bei dem Erwerb der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, dass ihm anstelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. ²Hat der Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Beschenkte statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. ³Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Arglist des Schenkers gemäß Absatz 1. . .	1	III. Verweisung ins Kaufrecht (Absatz 2 Satz 3)	4
II. Schenkung noch zu erwerbender Gattungssache (Absatz 2 Sätze 1 und 2) .	2	IV. Vertragsgestaltung	5

I. Arglist des Schenkers gemäß Absatz 1

Wie bei der Rechtsmängelhaftung¹ belegt der aus eigenem Vermögen des Schenkers bedachte Besenkte in der auf Arglist gestützten Anforderung von Ersatz des Vertrauensschadens² sämtliche Merkmale. Die Arglist des Schenkers ist darin inbegriffen.

II. Schenkung noch zu erwerbender Gattungssache (Absatz 2 Sätze 1 und 2)

Zur gemäß § 524 II 1 erweiterten Haftung des Schenkers, der die Sache aus einer Gattung erst noch beschaffen muss, gilt ebenfalls der Grundsatz, dass der Besenkte alle Merkmale nachweist. Wie hinsichtlich der Rechtsmängelhaftung³ hat sich aber der Schenker vom Vorhalt zu entlasten, er habe grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

Arglist des Schenkers belegt der Besenkte, wenn er nach § 524 II 2 Schadensersatz wegen Nichterfüllung (und nicht nur Ersatz des Vertrauensschadens nach § 524 I) begehrt.

III. Verweisung ins Kaufrecht (Absatz 2 Satz 3)

Wie der Verweis aus § 523 II 2 gilt auch der Verweis aus § 524 II 3 ins Kaufrecht gleichermaßen für die Haftung bei noch zu erwerbendem Schenkungsgut (§ 524 II 1) und für die Arglisthaftung (§ 524 I)⁴. Das bringt wie bei § 523 II 2 die bei den Kaufvorschriften herrschende Beweislastverteilung mit sich⁵.

7 Dazu BGH NJW 1982, 818, 819; *Erman/Hähnchen*, Rn 3.

1 S oben § 523 Rdn 1.

2 S *Palandt/Weidenkaff*, Rn 6.

3 S oben § 523 Rdn 2.

4 MK-BGB/Koch, Rn 2, 3; *Erman/Hähnchen*, Rn 3, 8.

5 S daher auch hier sinngemäß die Ausführungen zu §§ 433, 435, 436, 444, 452, 453.

IV. Vertragsgestaltung

- 5 Wer sich aus anderslautender Vereinbarung Günstigeres als nach dem Gesetz erhofft⁶, beweist die Absprache.

⁶ Zu Beschränkbarkeit und Erweiterbarkeit der gesetzlichen Haftung *Erman/Hähnchen*, Rn 2; *Staudinger/Chiusi* (2013), Rn 9 mit § 523 Rn 13.

¹ *PWW/M. Stürner*, Rn 8.

² Unten § 527 Rdn 2.